



## Detailansicht des Registereintrags

### Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

**Stand vom 16.06.2025 12:37:26 bis 20.08.2025 13:19:43**

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB. Der Verein wird nach § 14 seiner Satzung durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam).

<b>Registernummer:</b>	R003869
<b>Ersteintrag:</b>	28.03.2022
<b>Letzte Änderung:</b>	16.06.2025
<b>Letzte Jahresaktualisierung:</b>	16.06.2025
<b>Tätigkeitskategorie:</b>	Privatrechtliche Organisation
<b>Kontaktdaten:</b>	<p>Adresse: Keithstraße 7 10787 Berlin Deutschland</p> <p>Telefonnummer: +493024000680 E-Mail-Adressen: <a href="mailto:politik@gema.de">politik@gema.de</a> Webseiten: <a href="http://www.gema.de">www.gema.de</a> <a href="http://www.gema-politik.de">www.gema-politik.de</a></p>
<b>Hauptstadtrepräsentanz:</b>	<p>GEMA Politische Kommunikation Reinhardtstr. 47 10117 Berlin</p> <p>Telefonnummer: +493024000680 E-Mail-Adresse: <a href="mailto:politik@gema.de">politik@gema.de</a></p>

**Hauptfinanzierungsquellen** (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Wirtschaftliche Tätigkeit, Mitgliedsbeiträge

**Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:**

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

610.001 bis 620.000 Euro

**Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:**

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

2,50

**Vertretungsberechtigte Person(en):**

**1. Dr. Tobias Holzmüller**

Funktion: CEO (Vorstandsvorsitzender)

**2. Georg Oeller**

Funktion: Vorstandsmitglied

**3. Lorenzo Colombini**

Funktion: Vorstandsmitglied

**4. Ralph Kink**

Funktion: Vorstandsmitglied

**Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (3):**

**1. Michael Duderstädt**

**2. Annette Jäger**

**3. Anja Kathmann**

**Gesamtzahl der Mitglieder:**

98.105 Mitglieder am 31.12.2024, davon:

93.118 natürliche Personen

4.987 juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

**Mitgliedschaften (6):**

1. GESAC - Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs

2. CISAC - Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs

3. BIEM - Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Engistrement et de Reproduction Mécanique

4. Netzwerk Europäische Bewegung Deutschland

5. Deutscher Musikrat e.V.

6. Forum der Rechteinhaber

# **Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche**

---

## **Interessen- und Vorhabenbereiche (18):**

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik; EU-Binnenmarkt; EU-Gesetzgebung; Kultur; Digitalisierung; Internetpolitik; Kommunikations- und Informationstechnik; Urheberrecht; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben; Rechtspolitik; Zivilrecht; Sonstiges im Bereich "Recht"; Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherung"; E-Commerce; Handel und Dienstleistungen; Kleine und mittlere Unternehmen; Wettbewerbsrecht; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft"

**Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.**

## **Beschreibung der Tätigkeit:**

In der GEMA haben sich Komponistinnen und Komponisten sowie Textdichterinnen und Textdichter als Urheberinnen und Urheber von Musikwerken sowie Musikverlage zusammengeschlossen. Als Verwertungsgesellschaft und damit staatlich anerkannte Treuhänderin vertritt die GEMA weltweit die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Vergütung, wenn deren urheberrechtlich geschützte Musikwerke genutzt werden. Zugleich engagiert sie sich in zahlreichen Projekten für eine vielfältige Musikkultur. Im Interesse ihrer Mitglieder setzt sie sich im politischen Raum für ein zukunftsorientiertes Verständnis des Urheberrechtes und verbesserte Rahmenbedingungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft ein und trägt dazu bei, in der Gesellschaft das Bewusstsein für den Wert kreativer Leistungen zu schärfen.

# **Konkrete Regelungsvorhaben (4)**

---

## **1. Generative Künstliche Intelligenz: KI und Urheberrecht: Handlungsspielräume nutzen, Lizenzmarkt fördern**

### **Beschreibung:**

Menschliche Kreativität ist die Grundlage jeder generativen KI. Die Anbieter generativer KI trainieren ihre Tools mit Werken von Urheberinnen und Urhebern – bisher ohne deren Zustimmung und ohne jede Vergütung. Gleichzeitig konkurriert der so generierte Output mit den von Menschen geschaffenen Werken und entzieht ihnen die wirtschaftliche Grundlage.

Die Bundesregierung sollte alle vorhandenen Handlungsspielräume nutzen, um im Markt für generative KI mehr Transparenz zu schaffen, Rechteinhabern eine einfache und effektive Erklärung des Nutzungsvorbehalt im Kontext von Text und Data Mining (§ 44b UrhG) zu ermöglichen und Lizenzvereinbarungen zwischen KI-Anbietern und Rechteinhabern zu fördern.

### **Betroffenes geltendes Recht:**

UrhG [alle RV hierzu]

**Interessenbereiche:**

Digitalisierung [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kultur [alle RV hierzu]; Rechtspolitik [alle RV hierzu]; Urheberrecht [alle RV hierzu]

**2. Musikstreaming: Mehr Fairness, Transparenz und Vielfalt in den Streaming-Markt bringen****Beschreibung:**

Streaming boomt und hat den globalen Musikmarkt fundamental verändert. Dennoch partizipieren viele Urheberinnen und Urheber anders als die Industrie bisher nur unzureichend am Erfolg des Musikstreamings. Um Chancengleichheit beim Streaming langfristig zu sichern, braucht es mehr Transparenz bei den Algorithmen (Playlists, Empfehlungssysteme etc.) und eine gerechtere Verteilung der Erlöse. Darüber hinaus bedarf es neuer Instrumente, um Musik aus Europa in ihrer ganzen Vielfalt auf den Plattformen gezielt zu fördern und in ihrer Sichtbarkeit und Auffindbarkeit zu stärken. Das Europäische Parlament hat diesbezüglich in seiner „Musikstreaming“-Resolution vom 17.01.2024 konkrete Vorschläge formuliert, die sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene weiter vorangetrieben werden müssen.

**Betroffenes geltendes Recht:**

UrhG [alle RV hierzu]

**Interessenbereiche:**

Digitalisierung [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kultur [alle RV hierzu]; Rechtspolitik [alle RV hierzu]; Urheberrecht [alle RV hierzu]

**3. Abzugsteuer (§50a EStG): Kreativschaffende stärken, Verwaltungsaufwand entbürokratisieren****Beschreibung:**

Inländische Einkünfte von ausländischen Musikschaaffenden und Lizenzgebern unterliegen der beschränkten Steuerpflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man sich davon freistellen lassen (§50a EStG).

Der bürokratische Aufwand bei der Abzugsteuerentlastung in Deutschland ist im Vergleich zu anderen EU-Ländern sowie weltweit einzigartig hoch und zeitaufwändig. Dadurch werden Musikschaaffenden und Unternehmen Mittel entzogen, die ihnen zum Wirtschaften fehlen – ein Nachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern, muss der bürokratische Aufwand bei der Abzugsteuerentlastung dringend reduziert werden. Dies erfordert eine Auflösung des Antragsstaus beim BZSt, eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten und eine Vereinfachung der Verfahren.

**Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 20/10715 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren

**Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 20/10898 (Vorgang) [alle RV hierzu]

auf die Kleine Anfrage - Drucksache 20/10715 - Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren  
Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

**Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 20/11288 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Weitere Maßnahmen zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz

**Betroffenes geltendes Recht:**

EStG [alle RV hierzu]

**Interessenbereiche:**

Digitalisierung [alle RV hierzu]; Handel und Dienstleistungen [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Kultur [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

**Stellungnahmen/Gutachten (1):**

1. **SG2405240038** (PDF - 7 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 30.04.2024 an:

**Bundestag**

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

**4. Privatkopie: Cloud-Dienste in die Privatkopievergütung einbinden****Beschreibung:**

Das System der Privatkopie in Form von gerätebezogenen Abgaben bleibt eine wichtige Ertragssäule für Kreativschaffende und ist somit auch im digitalen Zeitalter zukunftsfähig. Täglich werden Medieninhalte in Millionenhöhe genutzt und kopiert. Kreative erhalten über die von den Geräteherstellern abzuführende Pauschalabgabe die ihnen daran zustehende angemessene Vergütung.

Digitale Privatkopien werden zunehmend auch in der Cloud gespeichert, die physische Speichermedien substituiert und erweitert. Die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung der Privatkopien gemäß §§ 54 ff Urheberrechtsgesetz gelten für die Cloud nach ihrem Wortlaut bislang nicht. Sie sollten daher zukünftig technologienutral ausgestaltet werden.

**Betroffenes geltendes Recht:**

UrhG [alle RV hierzu]

**Interessenbereiche:**

Digitalisierung [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kultur [alle RV hierzu]; Rechtspolitik [alle RV hierzu]; Urheberrecht [alle RV hierzu]

## **Angaben zu Aufträgen (0)**

---

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

## **Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand**

---

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

## **Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen**

---

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

**Gesamtsumme:**

0 Euro

## **Mitgliedsbeiträge**

---

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

**Gesamtsumme:**

5.130.001 bis 5.140.000 Euro

## **Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht**

---

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[GEMA\\_Geschaeftsbericht\\_2024-komprimiert.pdf](#)